



Abteilung 28  
Landschafts- und Naturschutz  
Verwaltungsamt für Landschaftsschutz

Ripartizione 28  
Tutela del paesaggio e della natura  
Ufficio amministrativo tutela del paesaggio

An die Herren  
Bürgermeister der Gemeinden  
der Provinz Bozen

Prot. Nr. 28/4

Th/ck/2568

Ihr Z./Vs. nF.

Bozen / Bolzano

17. November 1994

- z. Kts. an den Herrn Landeshauptmann - im Hause;  
an die Herren Landesräte - im Hause;  
an den Herrn Generaldirektor - im Hause;  
an die Direktoren der Abteilungen:  
- Straßenbau und Entsorgungsanlagen;  
- Hochbau und technischer Dienst;  
- Gesundheitswesen;  
- Raumordnung;  
- Landschafts- und Naturschutz;  
- Umwelt und Arbeitsschutz;  
- Wasserwirtschaft und Wasserschutzbauten;  
- Landwirtschaft;  
- Forstwirtschaft;  
- Industrie;  
- Handwerk;  
- Handel;  
- Verkehr und Transportwesen;  
an die Bezirksgemeinschaften der Provinz Bozen;  
an den Gemeindenverband der Provinz Bozen;  
an die Landessachverständigen in den Gemeindebaukommissionen;  
an die Ingenieurkammer - Bozen;  
an die Architektenkammer - Bozen;  
an die Kammer der Agronomen und Forstwirte - Bozen;  
an das Kollegium der Fachingenieure - Bozen;  
an das Geometerkollegium - Bozen;  
an den Landesverband für Bonifizierungs-, Bewässerungs- und Bodenverbesserungskonsortien - Bozen.

Gegenstand: Rundschreiben betreffend das Inkrafttreten der neuen Fassung des Art. 12 des Landschaftsschutzgesetzes - Landschaftsschutzmächtigung durch den Landeshauptmann (Art. 28 des Landesgesetzes vom 7. Juli 1992, Nr. 27 "Einführung der Umweltverträglichkeitsprüfung")

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wie bereits mit Schreiben vom 13. Oktober 1994, Prot.Nr. Th/ck 2204, über die Anwendung der Umweltverträglichkeitsprüfung, mitgeteilt, ist mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Region am 11. Oktober 1994 gleichzeitig mit dem UVP-Verfahren auch die neue Fassung des Art. 12 des Landschaftsschutzgesetzes in Kraft getreten.

Die Übergangsregelung (betreffend die Ermächtigung von Planierungs- und Erdbewegungsarbeiten sowie von Werbeplakaten und Hinweisschildern jeglicher Art außerhalb der geschlossenen Ortschaften), mitgeteilt mit Schreiben /ck vom 24. August 1993, hat somit keine Gültigkeit mehr.

Der Art. 12 des Landschaftsschutzgesetzes in der neuen Fassung enthält wesentliche Änderungen, so vor allem die Delegation der Ermächtigung verschiedener Eingriffe an den Bürgermeister - außer im Bereich folgender Schutzkategorien: Naturdenkmäler, Bannzonen, Biotope, Naturparks, Gärten und Parkanlagen - und zwar:

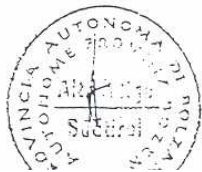
- die Ermächtigung von Straßen jeglicher Art mit einer Kronenbreite bis zu 2,50 m oder einer Länge bis zu 1.000 m, ausgenommen Almerschließungswege, sowie von Höfeerschließungswegen mit einer Kronenbreite bis zu 3,50 m und einer Länge bis zu 1,5 km;
- Elektrofreileitungen bis zu 5000 Volt;
- die Errichtung von Wärmekraftwerken mit einer Nennleistung bis zu 50 kW (die entsprechenden Wasserableitungen müssen aber alle von der Landesbehörde für Landschaftsschutz ermächtigt werden);
- Ablagerungen jeglicher Art (nicht Bauschutt, der als Sondermüll nur auf Bauschuttdeponien oder genehmigten Deponien abgelagert werden darf) auf einer Fläche bis zu 1.000 m<sup>2</sup> bzw. einem Volumen bis zu 1.000 m<sup>3</sup>;
- Planierungen von intensiv genutzten Kulturflächen und von Wiesen unter 1.600 m Meereshöhe, wenn die Fläche nicht größer ist als 5.000 m<sup>2</sup>, die Hangneigung nicht mehr als 40% beträgt und eine Geländeänderung bis zu 1 m vorgesehen ist;
- Beregnungsanlagen für eine Fläche bis zu 3 ha;
- Beschneigungsanlagen für eine Fläche bis zu 2 ha;
- unterirdisch verlegte Leitungen, sofern die während der Bauzeit besetzte Fläche nicht breiter ist als 5 m;
- Werbeplakate und Hinweisschilder jeglicher Art innerhalb der geschlossenen Ortschaften.

Es wird besonders auf die Bestimmung des Art. 12, Buchstabe o) hingewiesen, wonach alle Projekte, die im Zeitraum von drei Jahren ab Erteilung der ersten Ermächtigung durch den Bürgermeister eingereicht werden, mit diesen in räumlichem und ursächlichem Zusammenhang stehen und insgesamt die oben angeführten Schwellenwerte überschreiten, an die Landesbehörde für Landschaftsschutz weitergeleitet werden müssen.

In Kürze werden auch die im Jahre 1971 erlassenen Richtlinien an die Bürgermeister zur Ausübung der übertragenen Landschaftsschutzbefugnisse überarbeitet werden, um eine Anpassung an die derzeitige Situation und eine möglichst einheitliche Ausrichtung für die Erteilung der Landschaftsschutzermächtigungen zu gewährleisten.

Es wird aber mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß die mit Beschluß der Landesregierung Nr. 2703 vom 14.09.1970 und Nr. 4485 vom 28.12.1971 erlassenen Richtlinien an die Bürgermeister derzeit noch gültig sind und daß alle Varianteprojekte zu Bauvorhaben (gleich ob Wege, Planierungen, Hochbauten usw.), die von der Landschaftsschutzkommission überprüft und genehmigt bzw. abgelehnt wurden, an diese weitergeleitet werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen



Der Landesrat

- Dr. Erich Achmüller -

Anlagen